

# Satzung

## Förderverein Grundschule Bergenhusen e. V.

---

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Bergenhusen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Er ist ein Verein von Eltern und Freunden der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Bergenhusen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergenhusen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Grundschulern aller Altersstufen und die Förderung von schulvorbereitenden Maßnahmen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lernhilfe für die Schüler und Schülerinnen bedeuten.
  - Durchführung und Förderung von Aktionen und Projekten, die der pädagogischen Arbeit zugutekommen.
  - Betreuung der Schüler und Schülerinnen durch die Einrichtung „Betreute Grundschule“.
  - Unterstützung schulvorbereitender Maßnahmen.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Grundschule werben.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

### §5 Mitglieder

1. Als Mitglieder können dem Verein alle natürlichen und juristischen Personen beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschuss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens vor Beginn des 3. Quartals dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen, die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigen. Sie müssen zuvor zu den Vorwürfen gehört werden. Gegen den Ausschuss kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des

# Satzung

## Förderverein Grundschule Bergenhusen e. V.

---

Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### §6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Beiträge sind Bringschulden.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Bei Austritten werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

### §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens jährlich einmal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn:
    - a) Der Vorstand dies beschließt
    - b) Mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftliche unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.
  2. Zu den Versammlungen wird schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin einberufen. Eine Einladung muss den Mitgliedern – abgesehen von dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen und Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung angeben.
  3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von dem Stellvertretenden/der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
  4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
  5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
  6. Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.
  7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Für Wahlen gilt folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, den Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
  8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.
  9. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung vertagt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Eine erneute Vertragung ist unzulässig.
-

# Satzung

## Förderverein Grundschule Bergenhusen e. V.

---

10. Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden und des Vorstandes.
- b) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes
- c) Bestellung von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
- d) Beschlussfassung über den Kassenbericht
- e) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über Widersprüche gemäß §5 Abs.4 diese Satzung
- i) Auflösung des Vereins

### §10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
    - 1.1 Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
    - 1.2 Der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - 1.3 Der Kassenwartin oder dem Kassenwart
    - 1.4 Der Protokollführerin oder dem Protokollführer
    - 1.5 Der Beisitzerin oder dem Beisitzer
  2. Vorstand im Sinne des §26BGB ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und deren Vertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt.
  3. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und der Vorstand haben eine Amtszeit von zwei Jahren, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Damit der Vorstand kontinuierlich arbeiten kann, wird in ungeraden Jahren die/der 1. Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart, die Beisitzerin/der Beisitzer und in geraden Jahren die/der 2. Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer gewählt.  
Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Neuwahl statt.  
Der Vorstand kann sich bis zur Nachwahl selbst ergänzen.  
Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
  4. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie/Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie/Er beruft den Vorstand ein, so oft dies erforderlich ist oder wenn mindestens drei der Vorstandmitglieder es schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.  
Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das der Vorsitzende/dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von deren Vertreter zu unterzeichnen ist.  
Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
-

# Satzung

## Förderverein Grundschule Bergenhusen e. V.

---

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege durch Umlauf gefasst werden.
7. In finanziellen Eilfällen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren Stellvertreter bis zur Höhe eines vom Vorstand zu bestimmenden Betrages. Über die getroffene Eilentscheidung hat er/sie in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

### §11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Anfertigung eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr
- e) Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern für die Einrichtung „Betreute Grundschule“
- f) Beschlussfassung über eine „Betreuungsordnung“ für die Einrichtung „Betreute Grundschule“
- g) Anträge gemäß §5 Abs. 4 der Satzung
- h) Angelegenheiten gemäß §5 Abs. 4 der Satzung
- i) Aufstellen von Geschäftsordnungen
- j) Benennen von Arbeitskreisen(Fachbeiräten) oder Ausschüssen

### §12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der dort festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stapelholmer Heimatbund – zweckgebunden für die Ortsvereine Bergenhusen, Meggerdorf und Wohlde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Diese Vorschriften gelten auch bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in 24861 Bergenhusen

Am 20.März 1997 /berichtigt 1998

*Vorstehende Satzung wurde am 25.05.1998  
in das Vereinsregister und Nr. 0559 eingetragen!*

---